

Ehren- und 11 correspondirende Mitglieder. Von den ordentlichen Mitgliedern wohnen 28 ausserhalb der Schweiz.

6. Auf den Antrag des Comités wird beschlossen durch Statutenänderung den Beginn der Sitzungen von 6^h Abends auf 8^h zu verlegen.

7. In dem vom Comité aufgestellten Voranschlag der Rechnung wird in Anbetracht der für die Bibliothek in Aussicht genommenen Aenderungen beschlossen, den Posten für den Katalog (Fr. 600) zu ersetzen durch „Katalog event. Mobilien“ für die Bibliothek, sowie denjenigen für Miethe, Heizung und Beleuchtung auf 280 Fr. zu erhöhen.

8. Als Delegirte bei der im August stattfindenden Jahresversammlung der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Aarau werden bezeichnet die Herren Director Billwiller und Dr. Asper. [R. Billwiller.]

Notizen zur schweiz. Kulturgeschichte. (Fortsetzung.)

302. Ueber den pag. 200 meiner Gesch. d. Verm. erwähnten Sohn Ludwig Merz brachte die N. Z. Z. vom 5. Juli 1881 folgende aus Ausser-Rhoden eingesandte Notiz: „Letzte Woche starb in Genua, wohin er sich auf Besuch begeben hatte, Ludwig Merz von Herisau, bis 1876 Landesbauherr und Grossrathsmitglied. Geboren 1817 als Sohn des 1798 aus sardinischen Diensten zurückgekehrten Obersten J. L. Merz, verdient er, wie die „Appz. Ldsztg.“ schreibt, als der erste wissenschaftlich gebildete appenzellische Ingenieur-Topograph ehrenvoll erwähnt zu werden. Die ersten Uebungen in topographischen Arbeiten machte er bei seinem Vater, welcher 1819 alle Dreiecke und Distanzen von Oberst Pestalutz empfing und unsern Kanton bis auf die Vorberge und das Hochgebirge im Massstabe von 1:21,600 (Toisen) aufnahm. Nach einem Besuch von Oberst Buchwalder von Delsberg in Herisau kam der Verstorbene im Winter 1833 auf 34 zu Buchwalder, begleitete ihn im Sommer 1837 noch zwei Monate in's Wallis und arbeitete nun als Ingenieur neben seinem Vater. Als 1840 Stabshauptmann Eschmann von Zürich die Aufnahme der bekannten topographischen Karte der

Kantone St. Gallen und Appenzell begann, erlernte Merz bei Ingenieur Eberle von Schwyz das Arbeiten mittelst Horizontalkurven, woraus sich erklärt, warum bloss die Hochgebirgspartien der appenzellischen Blätter jener Karte solche Kurven zeigen. 1842 beauftragte ihn Dufour, die Aufnahmen für den eidg. Atlas auf 1:25,000 zu reduzieren, welche Arbeiten er bis 1848 vollendete, ohne daneben sein Handelsgeschäft zu vernachlässigen“.

303. Ich bin durch die Güte des k. k. Staatsarchivars, Herrn Geheimrath Arneht in Wien, in Besitz einer authentischen Copie des Privilegiums gekommen, welches Joost Bürgi im Jahre 1602 von Kaiser Rudolf II. für sein Triangularinstrument und die zum Drucke bestimmte Beschreibung desselben erhielt. Da die Anzahl der Bürgi betreffenden Actenstücke ausserordentlich gering ist, so scheint es mir am Platze dieses Privilegium, zumal es auch einige bestimmte Anhaltspunkte für die Biographie Bürgis gibt, hier vollständig zum Abdrucke zu bringen. Es lautet wie folgt:

„Priuilegium auf ain New erfunden Instrumentum Geometricum Vnd ain dartzu gehöriges Buech für Jobsten Burgj frz: Hessischen Vhrmacher Zu Cassel.

„WIR Rudolff der Ander etc. Bekennen Offentlich mit disem Brief vnd thun kundt allermeniglich, das vnss vnser vnd dess Reiches gethreuer Jobst Burgi vntherthenigst zu erkennen geben lassen. Welchermassen Er, auf sein vleissig vnd embsiges nachsynnen, Zwar mit niht geringer Müeh vnd Arbeit ain Instrumentum Geometricum und Regulas triangulares aufs new erfunden vnd an Tag gebracht vnd derwegen Vorhabens were, vber angeregtes Instrument ain Buech darinen die teg breit tieff und höchen dess Gewolckens, Son Mahnn vnd Gestirnes auch derselbigen distantia linia meridiana vnd eleuatio polj ausfuerlich gewisen wurde, in druckh auss gehn vnd verfertigen zu lassen, Dieweil Er aber auf obberürte newe Inuention niht allein vil Müeh vnd Arbeit gewendet, sondern Ime auch, auf ausfertigung dess Buechs niht geringe vncosten aufflauffen wurde, vnd Er sich aber besorgen müsste, das Ime erstbemeltes Instrument vnd darzu gehöriges Buech von andern zu Irem Vorteil alssgleich nachgemacht, vnd Er also dardurch

seiner Müeh und Vncostens schwärlich ergezt werden mechte. Alss hat Er Vnss zu Vorkomung desselben vmb Vnser Kay: priuilegium gehorsamist angerueffen vnd gepeten. Des haben wir angesehen solch des Burgi vnterthenig zimblich pit, darzu auch die bey disem Instrument erscheinende Kunst und Nutzbarkeit, Vnd darumben obbenanten Jobsti Burgj dise besondere gnad gethon, vnd Freiheit gegeben Thuen auch solches hiemit wissentlich in craft diss Briefs, Also das Er erst bemeltes Instrumentum allenthalben sowol im Heyl: Reich alss auch vnserm Königreich Erbland, Fürstenthumb vnd Landen, vnuerhindert Meniglichs anrichten, darbey auch das zu gehörige Buech, in offner Truckh und Kupferstih ausgehn lassen, vnd Ime baide das Instrument vnd Buech von Niemanden, wer der sey Innerhalb den negsten nach dato diss Briefs folgenden Zehen Jahren, weder nachgemacht nachgetruckt noch auch also gemacht vnd getruckter distrahiert fail gehabt, vmbgetragen oder verkaufft werden solten. Es habe sich dann derselbe zuor mit dem Erfinder oder seinen Erben verglichen vnd desshalben bewilligung und erlaubnus erlangt; Vnd gebieten darauf allen vnd yeden Churfursten etc. (ad longum) ins Reich vnd Erblandt, Insonderheit aber allen vnd yeden Buechtruckern Buechverkauffern vnd Kupferstechern, das Ir noch ainicher aus Euch mehr besagtem Jobsten Burgj vil bemeltes Instrumentum Geometricum vnd das darzu gehörige Buech Innerhalb der bestimpten Zehen Jahren bey Verliehrung Zehen Marckh lötig goldts, halb in Vnser Kay: Camer, vnd den andern halben thail dem Erfinder so offt hierwider gehandelt wurde, vnnachlässlich zu bezahlen keineswegs weder haimblich noch öffentlich niht nachmachtet, nachdrucket, noch also gemacht vnd getruckter distrahiert, vmbtraget fail habent oder verkauffet, auch Ir, die Oberkeit, Ine Jobsten Burgi, bey disem Vnserm Khay: Priuilegio vestiglich handt habet, vnd deren oder dieyehnigen, so in Iren Oberkeiten Ländern und Gepieten demselben zu wider zu handeln sich vnterstehen wurden, auf des Erfinders oder seines Anwaldts Ansuechen und begehren zu gepürender Straff anhaltet; darzu Ime, Burgi, zu den nachgemachten oder nachgetruckten Instrumenten vnd Buechern (Die Er dann Crafft diss Vnsers Kay: Priuilegij zu seinen handen zu nemen, vnd damit seines gefallens

zu handeln fueg vnd maht haben solle) würrcklich verheiffet, vnd dessen keinswegs waigert, Als lieb einem yeden ist, Vnsere Kay: Ungnadt vnd darzu obbestimpte Poën zuuermeiden.

„Mit vhrkundt diss briefs besigt mit Vnserm Kay: aufgetrucktem Insigl. Den 18 Martji Anno 1602.

Rudolf.

R. Coraduz.

Ad mandatum ec.

Alb. Mechte.

R. Sartori.

Collatum.

„Abschrift aus dem Reichs-Registr.-Buch Kais: Rudolfs II. Nr. 26. fol. 278 (verso) bis 280 (recto.); Staats-Archiv, Wien.“

Es geht aus diesem Actenstücke namentlich mit aller Sicherheit hervor, dass Bürgi im März 1602 noch in Cassel lebte, und seine Anstellung als k. k. Kammer-Uhrmacher damals noch nicht erfolgt war.

304. Die Stadtbibliothek zu Bern besitzt ein Originalbild von Leonhard Euler. Auf eine von mir an Hrn. Oberbibliothekar Dr. Blösch gerichtete Anfrage über die muthmassliche Geschichte dieses Bildes und seinen Ersteller, antwortete derselbe unter dem 11. October 1881: „Ihrem Wunsche entsprechend habe ich heute das Euler-Bild abgehängt und untersucht. Leider trägt dasselbe weder vorn noch auf der Rückseite irgend welches Zeichen, mit Ausnahme des Rahmens, der aber ziemlich neu zu sein scheint, und der auf einem Schilde die Worte trägt: Leonhard Euler Basiliensis 1776. Ich war bei näherer Besichtigung überrascht von der künstlerischen Schönheit des Bildes; um so mehr ist zu bedauern, wenn die Herkunft unbekannt bleibt.“ — Ich darf hoffen, dass Herr Dr. Blösch die Sache im Auge behalten, und so vielleicht doch noch irgendwo eine betreffende Auskunft finden wird.

305. Ueber den namentlich durch seinen „Essai géologique sur le Jura suisse. Délémont 1867 in 4“ um die Kenntniss des Jura wohl verdienten Naturforscher Greppin gab die Neue Zürcher-Zeitung vom 5. Nov. 1881 folgende Notiz: „Am 26. Octbr starb in Basel J. B. Greppin, welcher im Jahre 1819 zu Courfaivre im bernischen Jura geboren, nach seinen medicinischen Studien in Bern und Paris 1846 zu Delsberg als Arzt sich

niederliess und 1867 nach Basel übersiedelte, wo er ebenfalls als Arzt eine segensreiche Thätigkeit entfaltete und in den letzten Jahren als Mitglied dem Grossen Rathe angehörte, nachdem er Anfangs der Fünfziger Jahre auch im Berner Grossen Rathe gesessen hatte. Ausser seinem ärztlichen Berufe widmete er sich mit Eifer der Politik und den Wissenschaften. Seine literarische Thätigkeit, schreiben die „Basl. Nachr.“, war eine sehr grosse; zahlreiche politische Artikel, welche alle die freisinnige Sache verfochten und sowohl in Delsberg als auch in Basel erschienen, rührten aus seiner Feder. Als Geologe war er Mitglied verschiedener schweizerischer und französischer Gesellschaften und stand in reger Korrespondenz mit sämtlichen Fachautoritäten; er zuerst hat die schwierigen Verhältnisse der Tertiärformation im Jura genau entziffert und, von der schweizerischen geologischen Kommission dazu beauftragt, hat er den Berner Jura vom geologischen Standpunkte aus beschrieben, sein grösstes Werk, welches 1867 erschien. In Basel waren es besonders der Bau der bernischen Jurabahn, die Wasserversorgung der Stadt und neuerdings der Bau der Rheinbrücken, welche ihn als Fachmann in hohem Grade interessirten. Ueber die Anlage der Jurabahnen vom geologischen Standpunkte aus hat er vor einigen Jahren in Form einer Broschüre eine Kritik veröffentlicht, wegen welcher er mehrfach angefeindet wurde. Dass er jedoch in dieser Sache heller gesehen hat als seine Opponenten, haben die Verheerungen des letzten Hochwassers leider nur allzu genügend nachgewiesen. — In seinem Berufe war er das Vorbild eines aufopfernden und menschenfreundlichen Arztes, der Hunderte von Kranken unentgeltlich verpflegte und oft noch dabei unterstützte.“

306. Der auf pag. 246—47 der „Geschichte der Vermessungen der Schweiz“ erwähnte Beschluss der Zürcher-Regierung wurde Herrn Hofrath Horner in folgendem Schreiben mitgetheilt: „Mittelst Zuschrift vom 1. d. M. machen die HHerrn Hofrath Horner und Ingenieur-Oberstlieutenant Pestalutz der Regierung die Anzeige, dass ein Verein junger Männer, von der Liebe zur Wissenschaft und dem Bestreben dem Vaterlande nützlich zu seyn, geleitet, sich entschlossen habe, eine Specialcarte des Cantons Zürich auf trigonometrische Vermessungen

hin zu bearbeiten, insoferne der Staat es auf sich nehmen wolle, die hierzu erforderlichen baaren Auslagen, welche für ein- weilen, so weit es die Aufnahme der Umgegend von Zürich und der beyden Seeufer betrifft, auf die Summe von 800 bis 1000 Frk. berechnet werden, zu bestreiten. — Es hat hierauf der Regierungsrath beschlossen, dem gedachten Vereine, von welchem besonders mit Hinsicht auf seine würdigen Vorsteher, die HHerrn Horner und Pestalutz die gedeihlichsten Resultate erwartet werden dürfen, — unter Anerkennung und Belobung seines vaterländisch gemeinnützigen Bestrebens, zum Behuf der vorzunehmenden topographischen Arbeiten einen Credit von 1000 Frk. bey der Staatscassa auf Rechnung des diessjährigen freyen Crédits des Regierungsrathes zu eröffnen, in der Meinung, dass nach Erschöpfung desselben dem Regierungsrathe über den Fortgang der damit beförderten Arbeiten ein Bericht erstattet und diese letztere selbst Staatsgut werden sollen. — Gegenwärtiger Beschluss wird dem Finanzrath und den HHerrn Horner und Pestalutz zu Handen des topographischen Vereines mitgetheilt. — Actum Zürich den 10. May 1834. — Vor dem Regierungsrath: Der Zweyte Staatschreiber: Finsler.“

307. Die kürzlich aufgefundenene „*Topographia Urbis Bernensis auctore Henrico Gundelfinger* (Archiv des hist. Vereins von Bern IX)“ zeigt, dass man schon 1486 an eine Art eidgenössischer Universität dachte. Nachdem nämlich der Verfasser die kriegerische Macht und Herrlichkeit Bern's geschildert, sagt er: „Nichts scheint der Grösse der Stadt zu fehlen, wenn sie ein Gymnasium hätte, — mehr als alles Andere würde das ihren Glanz erhöhen. . . . Alle Menschen nämlich, was sie auch treiben mögen, werden in ihrem Thun geleitet, entweder durch die Rücksicht auf ihre Ehre, oder auf ihren Vortheil, oder auf ihr Seelenheil. Was aber könnte nützlicher sein, als die Manigfaltigkeit der Wissenschaften in einem Gymnasium, wo das Wort Gottes, wo die heiligen Gesetze, die göttlichen und die menschlichen, und die Regeln der Heilkunst gelehrt werden, nebst der wahren Weltweisheit und der Lehre vom gemeinsamen Leben des Menschen. (Forts. folgt.)

[R. Wolf.]